

Datenschutz

Allgemeines

In allen Vereinen und Verbänden wird im Zuge der Mitgliederverwaltung mit persönlichen Daten gearbeitet. Die internetbasierte Mitgliederdatenbank (MiDa) ist dafür ein mögliches Instrument. Unabhängig davon, ob ihr die MiDa für die Verwaltung eurer Mitgliedsdaten nutzt oder eine eigene Datenbank habt, ist es also normal, Mitgliedsdaten zu verarbeiten und zu verwalten. Wichtig ist aber, dass ihr die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachtet. Oberstes Gebot dabei sollte im Sinne des Datenschutzes außerdem die Datensparsamkeit sein. Ihr solltet also nur so viele Daten erfassen, wie wirklich für euer Verbandsgeschehen von Nöten ist.

Nutzungserklärung zur MiDa

Die Nutzungserklärung zur MiDa, der alle Nutzerinnen und Nutzer zustimmen müssen, ist zunächst einmal ein gesetzliches Erfordernis nach BDSG. Dieses verlangt nämlich, dass alle Nutzerinnen und Nutzer auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Sie soll aber auch deutlich machen, dass zwar Ziel und Zweck der MiDa legitim sind, dass aber eben auch immer Vorsicht geboten ist, wenn es um Daten geht. Da die MiDa internetbasiert ist, ist diese Vorsicht besonders wichtig. Der Zugang zu den Daten muss gut kontrolliert werden und alle, die über ein Passwort verfügen und die Daten einsehen können, müssen sich darüber im Klaren sein. Dazu dient die Nutzungserklärung. Sie wird ergänzt durch Hinweise zum Datenschutz, in denen erläutert wird, an welche gesetzlichen Vorgaben sich die MiDa-Nutzerinnen und -Nutzer halten müssen. Sie ist Teil des MiDa-Handbuchs. Dort findet Ihr bei Interesse genauere Infos.

Beitrittserklärungen

Zwar nutzen wir als Verband selbstverständlich die Daten unserer Mitglieder, dennoch ist es wichtig, an diesem Punkt transparent zu sein. Unsere Mitglieder sollen wissen, dass wir ihre Daten verwenden. Sie sollen sich aber vor allem darauf verlassen können, dass wir nur mit den Daten arbeiten, die wir wirklich brauchen, und nur für die Zwecke, die wir im Sinne unseres Verbandes verfolgen. Deshalb gibt es einen Passus zum Datenschutz auf den Beitrittserklärungen. Er ist rechtlich bindend für uns und legt den Umfang fest, in dem wir die Daten nutzen dürfen.

Datenschutzbeauftragter

Ab einer gewissen Anzahl von Personen, die ein gemeinsames Datenverzeichnis nutzt, ist die Bestellung eines oder einer Datenschutzbeauftragten gemäß BDSG Pflicht. Da die MiDa ein gemeinsames System der KjG im ganzen Bundesgebiet ist, braucht auch die KjG einen Datenschutzbeauftragten bzw. eine Datenschutzbeauftragte. Er bzw. sie wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin bei Fragen zu diesem Thema.